



Abteilung Politik und Präsidiales

Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO)

der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

1. Oktober 2025



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

2. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - a) Leitung Politik und Präsidiales

Beilagen

- Synoptische Darstellung der Anpassungen der Entschädigungsverordnung
- Städtevergleich der Entschädigungen der Exekutiven von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Uster, Wädenswil und Wetzikon



Bericht und Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Die aktuell gültige Version der EVO wurde am 14. März 2022 durch das Stadtparlament beschlossen und auf den 1. April 2022 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die Stadt Bülach wächst schnell. Das politische Umfeld und die damit verbundenen Aufgaben gestalten sich dementsprechend dynamisch, komplex und vielschichtig. Die Arbeit der Gremien in diesem Kontext ist anspruchsvoll, verlangt ein hohes Engagement und soll entsprechend zeitgemäss entschädigt werden. Insbesondere die zeitlichen und fachlichen Aufwände für die Behörden können sich themen- und ressortbezogen innerhalb kurzer Zeit signifikant ändern. Die EVO wird daher regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft und mit der politischen Praxis abgeglichen. Das Stadtparlament sollte grundsätzlich jeweils in der laufenden Legislatur über Änderungen im Hinblick auf die nächste Legislatur befinden.

Der Stadtrat hat im Hinblick auf die Legislatur 2026 – 2030 die aktuelle Entschädigungsverordnung (EVO) überprüft und hat zu den nachfolgenden Artikeln Anpassungen vorgesehen.

Geplante Anpassungen für die Legislatur 2026 – 2030

- **Art. 3, Stadtrat**

Die Mitglieder des Stadtrats sollen aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des grösseren Zeitaufwandes mit einem höheren Fixum entschädigt werden. Ausserdem sollen die Entschädigungen aus den Delegationsämtern nicht mehr in die Stadtkasse fliessen.

- **Art. 5, Sozialbehörde**

Die jährliche Pauschalentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde soll herabgesetzt werden, da sich der zeitliche Aufwand für die Mitglieder in den letzten Jahren stark reduziert hat.

- **Art. 6, Art. 7 und Art. 9, Kommission für Stadtgestaltung (KfS) und Kommission für Grundsteuern**

Die Entschädigungen der Kommission für Stadtgestaltung (KfS) und der Kommission für Grundsteuern sollen angeglichen werden (Anpassungen Art. 6 und Art. 9 sowie zusätzlicher Art. 7).

- **Art. 8 (neu), Wahlbüro**

Die Entschädigung für Wahlbüromitglieder sollen erhöht werden, da Bülach aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen liegt.



Angesichts der tendenziell tiefen Entschädigungen empfiehlt der Stadtrat dem Stadtparlament, im Rahmen der anstehenden Teilrevision der EVO auch die Entschädigungen für das Stadtparlament und dessen Kommissionen zu überprüfen.

2. Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Anpassungen nach Artikeln der Entschädigungsverordnung in **roter Farbe** aufgeführt:

Art. 3, Stadtrat (Entschädigung)

Jährliche Pauschal-Entschädigung

- Stadtpräsidium Fr. 114 554
- Schulpräsidium Fr. 20 828
- Stadtratsmitglieder je Fr. 20 828
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal **Fr. 272 670**
Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt.

Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Begründung: Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des stark erhöhten Zeitaufwands ist die aktuelle Entschädigung nicht mehr adäquat. Die Entschädigung der Exekutive wurde letztmals im Jahr 2018 angepasst und auf 451 500 Franken (inkl. Spesen) festgesetzt. Zu Beginn der Legislatur 2024 wurde eine Entschädigung inkl. aufgerechneter Teuerung und Spesen von 470 192 Franken ausbezahlt.

Die Mitglieder des Stadtrats haben ihre Pensen im 2024 erhoben und kommen dabei auf folgende, gerundete Ergebnisse:

Funktion	Pensum	Entschädigung IST (total)	Entschädigung SOLL (total)
Stadtpräsidium	70 – 80%	Fr. 114 554.00	Fr. 114 554.00
Ressort Planung und Bau	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Soziales und Sicherheit	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Bildung	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Umwelt und Infrastruktur	60%	Fr. 59 273.00	Fr. 71 128.00
Ressort Finanzen und Informatik	50%	Fr. 59 273.00	Fr. 59 273.00
Ressort Bevölkerung und Sicherheit	50%	Fr. 59 273.00	Fr. 59 273.00
Total		Fr. 470 192.00	Fr. 553 174.00



davon Pauschalentschädigungen		Fr. 239 522.00	Fr. 239 522.00
Betrag zur freien Aufteilung		Fr. 230 670.00	Fr. 313'652.00

Bislang ging man bei der Berechnung der Aufteilung unter den Ressorts von einem Pensum von generell 50% für ein Stadtratsmandat (Ausnahme Stadtpräsidium) aus. Diese Annahme bildet die Basis der heutigen Aufteilung auf die einzelnen Ressorts in der Höhe von Fr. 230 670.00. Werden nun die erhöhten Pensen eingerechnet, resultiert ein neuer Betrag zur Aufteilung auf die Ressorts in der Höhe von Fr. 313 652.00. Der Stadtrat erachtet eine Erhöhung von rund Fr. 83 000.00 aus politischen und finanziellen Überlegungen als zu hoch und beantragt eine Erhöhung des Betrags zur freien Aufteilung auf die Ressorts in der Höhe von Fr. 42 000.00 (inkl. Spesen). Die vorgeschlagene Entschädigung des Stadtratspräsidiums und der sechs Stadtratsmitglieder ab Beginn der Legislatur 2026/2030 beläuft sich dann auf insgesamt 512 192 Franken.

Entschädigung Stadtrat ab Legislatur 2026/2030:

	Aktuelle Entschädigung (inkl. aufgerechneter Teuerung)	Entschädigung ab Legislatur 2026/2030	Differenz
Stadtratspräsidium	Fr. 114 554.00	Fr. 114 554.00	Fr. 0.00
Schulpräsidium	Fr. 20 828.00	Fr. 20 828.00	Fr. 0.00
Stadtratsmitglieder	Fr. 20 828.00	Fr. 20 828.00	Fr. 0.00
Betrag zur freien Aufteilung	Fr. 230 670.00	Fr. 272 670.00	Fr. 42 000.00
Total Entschädigung inkl. Spesen	Fr. 470 192.00	Fr. 512 192.00	Fr. 42 000.00

Als zusätzliche Entscheidungsgrundlage wurden die Entschädigungen der Exekutiven von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Uster, Wädenswil und Wetzikon verglichen (Beilage).

Art. 3, Stadtrat (Delegationsämter)

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen **nicht** in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Begründung: Die Entschädigungen für diese anspruchsvollen und arbeitsintensiven Mandate sollen direkt an die Delegierten ausgezahlt und nicht mehr an die Stadtkasse abgeliefert werden. Dies würdigt die Leistungen der Delegierten und erhöht die Attraktivität der Delegationsämter.



Art. 5, Sozialbehörde

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3)
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal **Fr. 8 000**

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Begründung: Die Pauschalentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde soll von 25 000 auf 8 000 Franken herabgesetzt werden, da der zeitliche Aufwand für die Mitglieder sich in den letzten Jahren stark reduziert hat. Grund dafür sind u.a. die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013, die elektronische Aktenauflage im Jahr 2020 und die umfassenden Handlungsanweisungen für die Sozialberatung im Jahr 2021. Diese präzisieren die gesetzlichen Grundlagen für die praktische Umsetzung durch die Sozialberatenden.

Der aktuell gültige Ansatz wird seit mindestens 2013 angewendet. Er beträgt gemäss Art. 5 der EVO pauschal 25 000 Franken pro Jahr zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder. Die Entschädigung der Präsidentin erfolgt über das Honorar der Stadträtin. Die Aufteilung ist Sache der Sozialhilfebehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Pauschale wird zu gleichen Teilen an die Sozialhilfebehördenmitglieder aufgeteilt, so dass jedes Mitglied mit 6 250 Franken jährlich entschädigt wird, unberücksichtigt, ob ein Mitglied an der Sitzung anwesend war oder nicht. Die Präsidentin der Sozialhilfebehörde stützt weiterhin die Variante der pauschalen Vergütung. Basierend auf den gültigen Sitzungsgeldern und der Anrechnung der Vor- und Nachbereitung ist eine Jahrespauschale von 2 000 Franken pro Jahr und Mitglied angemessen. Der Vorschlag der neuen Pauschale von insgesamt 8 000 Franken beruht auf der aktuellen Vergütung über Sitzungsgelder bei Sitzungsteilnahme (EVO, Art. 12 Sitzungsgelder) und dem aktuellen Aufwand der Sozialhilfebehördenmitglieder. Gemäss geltender EVO kann pro Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld vergütet oder eine jährliche Pauschale angepasst werden.

Für die Sozialhilfebehörde würde das bedeuten:

Zeitlicher Aufwand pro Jahr und Mitglied	Entschädigung gem. EVO/Sitzung	Total
Max. 8 Sitzungen bis 2 Stunden	Fr. 60.00	Fr. 480.00
Je 2 Stunden Vor-/Nachbereitung pro Sitzung	Fr. 60.00	Fr. 480.00
2 Sitzungen über 2 Stunden am Tag	Fr. 120.00	Fr. 240.00
1 Workshop mit ½-Tagesentschädigung	Fr. 120.00	Fr. 120.00
Total pro Behördenmitglied (gem. Sitzungsgeldern)		Fr. 1 320.00
Pauschale neu ab Legislatur 2026–2030		Fr. 2 000.00



Art. 6, Kommission für Grundsteuern

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Grundsteuern beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).

Begründung: Die Entschädigungen für die Kommission für Grundsteuern und für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) sollen gleich gehandhabt werden (siehe zusätzlicher Art. 7 und Anpassung Art. 9). Es handelt sich bei beiden Kommissionen um Fachgremien mit spezifischen Experten aus anderen Bereichen, die zu einem branchenüblichen Stundenansatz entschädigt werden müssen.

Art. 7, Kommission für Stadtgestaltung (KfS) (neuer Artikel)

Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).

Begründung: Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen (siehe Art. 9).

Art. 8, Wahlbüro (bisher Art. 7)

Entschädigung

Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde **Fr. 50.00**

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Begründung: Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder wurde seit 1998 unverändert übernommen und soll jetzt von Fr. 30.00 auf Fr. 50.00 erhöht werden. Bülach liegt aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen von Fr. 41.35/Std. Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist in den vergangenen Jahren immer schwieriger geworden. Mit einer höheren Entschädigung würde die Motivation der Wahlmitglieder gesteigert und ihre Arbeit angemessen gewürdigt.

Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder in den Gemeinden erfolgt nicht überall via fixen Stundenlohn, es werden teilweise auch Pauschalbeträge ausbezahlt. Nachfolgend eine Auflistung der Entschädigungen und eine komprimierte Auswertung, bei welcher jedoch nur die Stundenlöhne berücksichtigt wurden.

Auswertung Wahlbüroentschädigungen in 23 Gemeinden Bezirke Dielsdorf und Bülach

Gemeinde	Stundenlohn	Zusatzinfo
Bachenbülach	Fr. 50.00	
Bülach	Fr. 30.00	plus Teuerung
Dietlikon	Fr. 37.05	wird jeweils der Teuerung angepasst
Eglisau	Fr. 40.00	plus Teuerung



Embrach	Fr. 36.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Freienstein-Teufen	Fr. 40.00	plus Teuerung
Glattfelden	Fr. 37.00	*LK 19 **LS 17 Lohntabelle Glattfelden
Hochfelden	Fr. 40.50	Sonntagszulage MA + 5.75
Höri	Fr. 57.85	wird jeweils der Teuerung angepasst
Hüntwangen	Fr. 40.00	bis 2 h = Fr. 80.- / ab 2h = Fr. 160.- / plus Teuerung
Kloten	Fr. 40.00	plus jährliche Pauschalentschädigung Fr. 300.00
Lufingen	Fr. 40.00	
Nürensdorf	Fr. 35.00	plus Teuerung
Neerach	Fr. 45.00	plus Teuerung
Niederglatt	Fr. 43.70	wird jeweils der Teuerung angepasst
Oberglatt	Fr. 36.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Rafz	Fr. 42.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Rorbas	Fr. 40.00	plus Teuerung
Steinmaur	Fr. 45.00	
Wallisellen	Fr. 39.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Weiach	Fr. 50.00	
Wil	Fr. 35.31	*LK 14 **LS 10 kant. Lohntabelle
Winkel	Fr. 40.00	plus Teuerung
23 Gemeinden	Fr. 41.34	Durchschnittliche Entschädigung (ohne Bülach)

* LK = Lohnklasse ** LS = Leistungsstufe

Art. 9 Beratende Kommissionen (bisher Art. 8)

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12.

~~Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).~~

Begründung: Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen, siehe Art. 7.

3. Zeitplan

Was	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament	1. Oktober 2025	Stadtrat
Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament	23. Februar 2026	Stadtparlament
Ablauf der Rechtsmittelfrist und Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27. April 2026	Bezirksrat



Inkrafttreten der revidierten Entschädigungsverordnung auf Beginn der Legislatur 2026/2030	1. Juli 2026	Bereich Politik
---	--------------	-----------------

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Anya Wernet, Telefon 044 863 11 18 oder E-Mail anya.wernet@buelach.ch

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Marcel Peter
Stadtschreiber a. i.

(SRB-Nr. 317 vom 1. Oktober 2025)

Städtevergleich Behördenentschädigungen für Exekutive (Stand: Juli 2024/März 2025)

Stadt	Mitglieder der Exekutive insgesamt	Teilamt? Pensum der einzelnen Mitglieder?	Grundentschädigung Stadtpräsidium pro Jahr in Fr.	Grundentschädigung pro Mitglied und Jahr in Fr.	Zusätzliche Spesen/Zulagen pro Jahr und Mitglied	Bemerkungen
Bülach	7	Keine Teilämter	114'554	20'828	Dem Stadtrat stehen total Fr. 230'670 zur freien Aufteilung zur Verfügung.	Die Mitglieder des Stadtrats erhalten keine Sitzungsgelder.
Dübendorf	7	Keine Teilämter	70'000	Bildungsvorstand: 35'000 Ressortvorstand: 58'000	Keine.	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden.
Illnau-Effretikon	7	Präsidium SR: 50% Schulpräsidium: 50% Ressorts Hochbau u. Tiefbau: je 40% übrige SR-Mitglieder: 30%	93'283 Grundlohn bei 100% inkl. 13. Mt.-Lohn: 186'566.	Schulpräsidium: 93'283 Ressort Hochbau u. Tiefbau: je 74'626 übrige SR-Mitglieder: 55'970 Grundlohn bei 100% inkl. 13. Mt.-Lohn: 186'566.	1'500	Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, technische Stufe 19. Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 5 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Mit den Entschädigungen sind die amtlichen Verrichtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abgegolten.
Kloten	7	Keine Teilämter	84'000	1. Vizepräsidium: 64'000 übrige SR-Mitglieder: 58'000	Keine.	In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Geschstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfange zu: a. für den ganzen Tag: Fr. 360.00 b. für den halben Tag: Fr. 180.00 c. Sitzungsgeld: Fr. 120.00.

Opfikon	7	Keine Teilämter	69'430	Schulpräsidium: 59'220 Ressortvorsteher: 46'965	1. Vizepräsidium SR: 3'315 2. Vizepräsidium SR: 2'200	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld: a. 0 bis 1 Stunde Fr. 51.00 b. jede weitere sowie angebrochene Stunde Fr. 31.00 Sie werden für die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet.
Uster	7	Präsidium SR: 80% Präsidium Primarschule: 80% Vizepräsidium SR: 45% übrige SR-Mitglieder: 40%	172'562	Präsidium Primarschule: 157'062 Vizepräsidium SR: 88'863 übrige SR-Mitglieder: 78'531	3'306	Weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.
Wädenswil	7	Keine Teilämter	97'508	Planen und Bauen: 63'092.70 Primarschule: 63'092.70 Soziales: 63'092.70 Finanzen: 51'622.05 Gesellschaft: 51'622.05 Werke: 51'622.05	1. Vizepräsident/in: 2'524	Die Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder aller Behörden, Kommissionen sowie offiziellen Berater- und Arbeitsgruppen beziehen neben der allfälligen festen Entschädigung ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 für die erste und Fr. 20.00 für jede weitere Stunde.
Wetzikon	7	Keine Teilämter	72'000	übrige SR-Mitglieder: 48'000	Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von Fr. 40'000 Fzur selbstständigen Verwaltung.	Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. Eine Teilrevision der EVO ist beim Parlament beantragt (SRB vom 12.03.2025)

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung • Stadtpräsidium Fr. 110 000 • Schulpräsidium Fr. 20 000 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 000 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 221 500 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalspesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht. Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung • Stadtpräsidium Fr. 114 554 • Schulpräsidium Fr. 20 828 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 828 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 272 670 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalspesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen nicht in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht. Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des stark erhöhten Zeitaufwands ist die aktuelle Entschädigung nicht mehr adäquat. Die Entschädigungen für diese anspruchsvollen und arbeitsintensiven Mandate sollen direkt an die Delegierten ausgezahlt und nicht mehr an die Stadtkasse abgeliefert werden. Dies würdigt die Leistungen der Delegierten und erhöht die Attraktivität der Delegationsämter.

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 8'000.00 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Der zeitliche Aufwand für die Mitglieder hat sich in den letzten Jahren stark reduziert. Grund dafür sind u.a. die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013, die elektronische Aktenaufgabe im Jahr 2020 und die umfassenden Handlungsanweisungen für die Sozialberatung im Jahr 2021. Diese präzisieren die gesetzlichen Grundlagen für die praktische Umsetzung durch die Sozialberatenden.
Art. 6 Kommission für Grundsteuern Entschädigung - Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) - Mitglieder Fr. 2 400 Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.	Art. 6 Kommission für Grundsteuern Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Grundsteuern beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Die Entschädigungen für die Kommission für Grundsteuern und für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) sollen gleich gehandhabt werden (siehe zusätzlicher Art. 7 und Anpassung Art. 9). Es handelt sich bei beiden Kommissionen um Fachgremien mit spezifischen Experten aus anderen Bereichen, die zu einem branchenüblichen Stundenansatz entschädigt werden müssen.
	<i>Zusätzlicher Artikel.</i> Art. 7 Kommission für Stadtgestaltung (KfS) Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen (siehe Art. 9).
Art. 7 Wahlbüro Entschädigung Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde 30.00. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	Art. 8 Wahlbüro Entschädigung Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 50.00 Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder von Fr. 30.00/Std. wurde seit 1998 unverändert übernommen und nicht mehr angepasst. Bülach liegt aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen von Fr. 41.35.

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Art. 8 Beratende Kommissionen Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Art. 9 Beratende Kommissionen Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen, siehe Art. 7.
---	--	---